

Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Direktionsbereich Verbraucherschutz
3003 Bern

12. April 2010

Anhörung zur Teilrevision der Chemikalienverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Februar 2010 haben Sie uns den Entwurf zur Teilrevision der Chemikalienverordnung ChemV, SR 813.11, zugestellt und uns zur Stellungnahme eingeladen. Gerne machen wir davon Gebrauch und äussern uns wie folgt:

A. Grundsätzliches zur Teilrevision der Chemikalienverordnung (ChemV)

Die aktuelle Revision soll die bestehenden Bestimmungen an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 der EU vom 16.12.2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) anpassen, damit technische Handelshemmnisse vermieden werden. economiesuisse begrüsst grundsätzlich diese Anpassungen. Wir setzen uns für eine rasche, inhaltlich und soweit möglich auch zeitlich mit der EU abgestimmte Einführung des globalen Einstufungs- und Kennzeichnungssystems ein.

In der vorliegenden Revision wird die Anwendbarkeit der CLP-Verordnung für Stoffe und Zubereitungen auch auf die Publikumsprodukte erweitert, ohne dass das GHS -System verpflichtend ist. Gleichzeitig werden die Termine angekündigt, ab welchen das neue Einstufungs- und Kennzeichnungssystem für Stoffe und Zubereitungen obligatorisch sein soll. Wir begrüssen diese Ankündigung, damit die Unternehmen genügend Vorbereitungszeit haben.

Wichtig scheint uns, dass die nun zur Verfügung stehende Zeit bis zur nächsten Umsetzungsstufe genutzt wird, um entsprechende Anpassungen von allen im schweizerischen Recht existierenden Bestimmungen, die direkt von der Einstufung und Kennzeichnung abhängen, wie z.B. Kosmetika, Spielzeuge, Störfallverordnung, Arbeitnehmerschutz, vorzubereiten. Eine Informationskampagne über die neue Kennzeichnung bei allen betroffenen Kreisen sollte gleichzeitig gestartet werden.

Antrag zur Anpassung des 3. Abschnitts (Sicherheitsdatenblatt) des 4. Kapitels der Chemikalienverordnung, insbesondere der Art. 54 – 56 ChemV

Zusammen mit den betroffenen Fachverbänden setzen wir uns dafür ein, die Art. 54-56 ChemV so zu überarbeiten, dass die Abgabe der Sicherheitsdatenblätter generell über die heute breit verfügbaren elektronischen Mittel, insbesondere Internet, möglich ist.

Wenn nicht im Rahmen dieser Revision möglich, beantragen wir für die nächste Revision der Chemikalienverordnung dieses Anliegen der Industrie aufzunehmen und die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen.

B. Detailbearbeitung

Art. 2 Begriffe

Den vorgeschlagenen Ergänzungen um die Begriffe „Monomer“ und „Monomereinheit“ stimmen wir zu. Sie entsprechen den Definitionen der EU Verordnung 1907/2006. Die restlichen Anpassungen sind nur Anpassungen der Auflistungsnummerierung.

Art.7a Besondere Bestimmungen

Art.7a Abs. 2

Dieser Absatz wird schrittweise in Kraft treten. Bst. a am 1. Dezember 2012; Bst. b am 1. Juni 2015. Wie in den Erläuterungen erwähnt, ist es äusserst wichtig, in der endgültigen Version in Fussnoten an diese schrittweise Inkraftsetzung hinzuweisen. Ohne diese Fussnoten wird dieser Absatz falsch interpretiert.

Art.16 Anmeldepflicht

Art. 16 Abs.1^{bis}

Kommentar:

Es handelt sich um eine Harmonisierung mit der geltenden EU–Regelung. Wir haben keinen Einwand gegen diese Anpassung in der Chemikalienverordnung.

Wichtig scheint uns, dass nach dem Inkrafttreten dieser Regelung entsprechende Anpassungen der Cheminfo–Internetseite folgen (auch in englischsprachigen Ausführungen).

3. Abschnitt: Sicherheitsdatenblatt

Art.52 Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes

Art. 52 Bst. f

Es handelt sich um eine weitere Anpassung an die EU Verordnung Nr.1907/2006. Prinzipiell sind wir nicht gegen diese Harmonisierung. Da der Anhang XIV zurzeit noch leer ist, sind die Auswirkungen für die nächste Zeit nicht sehr relevant.

Art. 53 Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt und seine Erstellung

Art. 53 Abs. 1^{quater}

Mit der vorgeschlagenen Formulierung sind wir einverstanden. Der neue Anhang II wird erst in 1-2 Monaten veröffentlicht und wird zu erheblichen Umsetzungsproblemen führen. Wir beantragen, dass in einer Fussnote festgehalten wird, dass die SDB, welche nach dem Anhang II der REACH-Verordnung ausgearbeitet worden sind, in der Schweiz akzeptiert werden. Für die Firmen, welche in der Schweiz Stoffe und Zubereitungen in Verkehr bringen, die nicht für den EU Markt bestimmt sind, sich die Anforderungen an das SDB nach wie vor auf die aktuelle Version des Anhangs 2 der ChemV ausrichten können.

Begründung:

Der neue Anhang II der REACH –Verordnung wird Bestimmungen beinhalten, die in der Schweiz in der nächsten Zeit nicht verpflichtend sein dürfen (z.B. GHS Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen ab 1.12.2010; Angabe der EU Registrierungsnummer etc.).

Art.110c Übergangsregelungen zur Änderung vom2010

Mit den vorgeschlagenen Übergangsfristen sind wir einverstanden.

Anhang 1

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Anhangs 1 sind wir einverstanden.

**Revision der Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Bioziden
(Biozidverordnung; SR 813.12)**

Wir sind mit den vorgeschlagenen Ergänzungen und Anpassungen einverstanden.

Für die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Dominique Reber; MA, MBL-HSG
Mitglied der Geschäftsleitung

Urs Näf, lic.rer.pol.
Stv. Leiter Infrastruktur, Energie & Umwelt